

## Checkliste Legionellen im Trinkwasser

### Objekt

Straße Hausnummer	Postleitzahl Ort
-------------------	------------------

Spalte „Wer“	B	Betreiberin/Betreiber
	F	Fachunternehmen
	G	Gesundheitsamt (beim Landkreis Verden ist das der Fachdienst Gesundheit)
	L	Labor
	uF	unabhängiges Fachunternehmen

Nr.	Was ist zu tun?	Wer?	Bis wann?	Erledigt am	Erledigt durch
1	Verbraucherinnen/Verbraucher informieren	B	unverzüglich		
2	Gesundheitsamt über positiven Befund informieren	L + B	unverzüglich		
3	Ortsbesichtigung	B + uF	unverzüglich		
a	Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache durchführen	B + uF	unverzüglich		
b	Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik	B + uF	unverzüglich		
c	Sofortmaßnahmen und Beseitigung von Mängeln	B + uF	unverzüglich		
d	Probenahmestellen für die weitergehende Untersuchung festlegen	B + uF	unverzüglich		
e	Sämtliche Schritte dokumentieren	B	unverzüglich		
f	Dokumentation an das Gesundheitsamt senden	B	unverzüglich		
4	Die Erstellung einer Risikoabschätzung veranlassen	B	unverzüglich		
a	Die Verbraucherinnen/Verbraucher über das Ergebnis der Risikoabschätzung informieren	B	unverzüglich		
b	Kopie der Risikoabschätzung an das Gesundheitsamt senden	B	unverzüglich		
5	Weitergehende Untersuchung beauftragen	B	unverzüglich		
6	Weitergehende Untersuchung durchführen	L	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung der systemischen Untersuchung		
a	Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 6)	L + B	unverzüglich		
b	Bewertung des Befundes (Nr. 6)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
c	Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 6)	B	unverzüglich		

Nr.	Was ist zu tun?	Wer?	Bis wann?	Erledigt am	Erledigt durch
7	Einleitung und Durchführung von Sanierungsarbeiten	B + F	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	a Dokumentation der Sanierungsarbeiten	B	unverzüglich		
8	Kontrolle des unmittelbaren Sanierungserfolges	L	eine Woche nach Abschluss der Sanierungsarbeiten		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 8)	L + B	unverzüglich		
	b Bewertung des Befundes (Nr. 8)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	c Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 8)	B	unverzüglich		
9	Erste Kontrolle der Nachhaltigkeit des Sanierungserfolges (1. Nachuntersuchung)	L	drei Monate nach der Kontrolle des Sanierungserfolges (Nr. 8)		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 9)	L + B	unverzüglich		
	b Bewertung des Befundes (Nr. 9)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	c Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 9)	B	unverzüglich		
10	Zweite Kontrolle der Nachhaltigkeit des Sanierungserfolges (2. Nachuntersuchung)	L	drei Monate nach der 1. Nachuntersuchung (Nr. 9)		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 10)	L + B	unverzüglich		
	b Bewertung des Befundes (Nr. 10)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	c Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 10)	B	unverzüglich		
Nur für Gebäudewasserversorgungsanlagen in <b>Einrichtungen nach § 23 Absatz 5</b> des Infektionsschutzgesetzes ( <b>IfSG</b> ), <b>Pflegeeinrichtungen</b> und <b>sonstigen Einrichtungen</b> , in denen sich <b>Patientinnen und Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec.</b> befinden, endet der Vorgang an dieser Stelle, wenn auch der Befund der zweiten Nachuntersuchung (Nr. 10) unauffällig ist. Zukünftig kann wieder eine systemische Untersuchung ein Jahr nach der letzten Nachuntersuchung (Nr. 10) durchgeführt werden.					
11	Systemische Untersuchung durchführen (3. Nachuntersuchung)	L	ein Jahr nach erfolgreicher 2. Nachuntersuchung (Nr. 10)		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 11)	L + B	unverzüglich		
	b Bewertung des Befundes (Nr. 11)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	c Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 11)	B	unverzüglich		
12	Systemische Untersuchung durchführen (4. Nachuntersuchung)	L	ein Jahr nach erfolgreicher 3. Nachuntersuchung (Nr. 11)		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 12)				
	b Bewertung des Befundes (Nr. 12)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		
	c Verbraucherinnen/Verbraucher informieren (Nr. 12)	B	unverzüglich		

**Ausweitung des Untersuchungsintervalls**

Hat der Betreiber von Trinkwasseranlagen, die im Rahmen einer **gewerblichen** Tätigkeit betrieben werden, dem Gesundheitsamt die Befunde der dritten und vierten Nachuntersuchung (Nr. 11 und 12) zugesandt, so kann dieses über die Ausweitung des Untersuchungsintervalls auf maximal drei Jahre entscheiden. Der Vorgang ist für Trinkwasseranlagen dieser Art hier abgeschlossen. Die nächste systemische Untersuchung findet abhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamtes nach einem bis hin zu drei Jahren statt.

<b>13</b>	Systemische Untersuchung durchführen (5. Nachuntersuchung)	L	ein Jahr nach erfolgreicher 3. Nachuntersuchung (Nr. 11)		
	a Gesundheitsamt über Befund informieren (Nr. 13)	B	nach Erhalt vom Labor		
	b Bewertung des Befundes (Nr. 13)	B + G	in Abhängigkeit von der Höhe der Legionellenbelastung		

**Ausweitung des Untersuchungsintervalls**

Hat die Betreiberin/der Betreiber von Trinkwasseranlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und nicht in § 31 Abs. 3 Satz 2 TrinkwV genannt werden, dem Gesundheitsamt

- die unauffälligen Befunde der dritten, vierten und fünften Nachuntersuchung (Nr. 11, 12 und 13) zugesandt, und
- eine Bestätigung zukommen lassen, dass keine Änderungen an der Gebäudewasserversorgungsanlage und ihrer Betriebsweise vorgenommen wurden und nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

so kann dieses einen Untersuchungsintervall von maximal drei Jahre festlegen. Der Vorgang ist für Trinkwasseranlagen dieser Art hier abgeschlossen. Die nächste systemische Untersuchung findet abhängig von der Entscheidung des Gesundheitsamtes nach einem bis hin zu drei Jahren statt.